

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
26.11.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 26.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

Bund-Länder-Verständigung über coronabedingte Maßnahmen am 25.11.2020

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich erneut über Maßnahmen zur Bekämpfung der aktuellen Pandemie verständigt. Die am 25.11.2020 gefassten Beschlüsse sind als **Anlage** beigefügt.

Die Beschlüsse müssen, um wirksam zu werden, von den Ländern jeweils in Verordnungen überführt werden.

Vorgesehen ist im Einzelnen, dass alle Ende Oktober beschlossenen Maßnahmen bis zum 20.12.2020 verlängert werden, wobei die Erwartung formuliert wird, dass die Maßnahmen bis Anfang Januar erforderlich sein werden.

- Geschäfte des Groß- und Einzelhandels sollen zwar geöffnet bleiben, jedoch wird die Zahl der Personen, die sich gleichzeitig in ihnen aufhalten dürfen, stärker beschränkt als bislang (Ziff. 1).
- Mit Wirkung ab dem 01.12.2020 sollen ferner eine Reihe weitergehender Maßnahmen vorgesehen werden. Dazu gehört insbesondere eine neue Personenobergrenze für Kontakte im privaten Bereich. Private Zusammenkünfte sind auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken, wobei



Kinder unter 14 Jahren außer Betracht bleiben (Ziff. 2). Über die Weihnachtstage sollen Treffen im engsten Familien- und Freundeskreis bis max. zehn Personen möglich sein, ohne dass es auf die Haushaltszugehörigkeit ankommt; auch dabei sind Kinder unter 14 Jahren nicht zu berücksichtigen (Ziff. 3).

- Arbeitgeber werden aufgerufen, durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Regelungen zur Kontaktreduzierung beizutragen (Ziff. 5).
- Die Maskenpflicht wird nach Maßgabe von Ziff. 2 und 3 erweitert.
- Auf Feuerwerk soll verzichtet werden, auf belebten Plätzen ist es zu untersagen; auch öffentlich veranstaltete Feuerwerke sollen verboten werden (Ziff. 4).
- Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sollen geöffnet bleiben, wobei ab Klasse 7 in Gebieten mit einer Inzidenz von deutlich mehr als 50 eine Maskenpflicht gelten soll, die ggf. auch auf niedrigere Klassenstufen ausgedehnt werden kann. Ab einer Inzidenz oberhalb von 200 sollen ab Jahrgangsstufe 8 (mit Ausnahme der Abschlussklassen) schulspezifisch weitere Maßnahmen wie etwa Hybrid- oder Wechselunterricht ergriffen werden. Zusätzliche Schülerverkehre sollen, wo immer möglich, eingesetzt werden (Ziff. 7). Ziff. 8 beschreibt eine Test- und Quarantänestrategie für Schulen (sog. „rückblickende Clusterkontrolle“), die insbesondere vorsieht, dass im Falle der positiven Testung eines Schülers die Mitglieder der jeweiligen Klasse (oder einer anderen vom Gesundheitsamt bestimmten Gruppe) in eine fünftägige „Clusterisolation“ geht, die sich zunächst nicht auf die Eltern und Lehrer erstreckt, sofern keine Symptome auftreten. Für Schulen sowie für Einrichtungen besonders vulnerabler Gruppen (Ziff. 11) sollen Schnelltests in hoher Zahl zur Verfügung gestellt werden.

Die weiteren Einzelheiten bitten wir dem beigefügten Beschluss zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage